

07.09.95

U - In - Wi

Antrag

**des Landes
Schleswig-Holstein**

**Entschlieung des Bundesrates zur nderung der Dritten
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Sied-
lungsabfall)**

DIE MINISTERIN
FR NATUR UND UMWELT
DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN

Kiel, den 7. September 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. h.c. Johannes Rau

Sehr geehrter Herr Präsident,

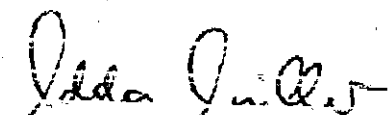
die schleswig-holsteinische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat die
anliegende

Entschlieung des Bundesrates zur nderung der Dritten
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz
(TA Siedlungsabfall)

zur Beratung zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gem § 36 Abs. 1 der Geschftsordnung des
Bundesrates den zustndigen Ausschssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Gren


Dr. Edda Mller

Entscheidung des Bundesrates zur Änderung der Dritten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Siedlungsabfall)

- 1) Der Bundesrat regt vor dem Hintergrund der Berichtspflicht der Bundesregierung (Bundesrats-Entscheidung zur TA Siedlungsabfall, Drucksache 594/92 (Beschluß), Ziffer 202) bzgl. der Benennung der Maßstäbe für eine ausnahmsweise oder uneingeschränkte Zulassung der umweltverträglichen Ablagerung von Rückständen aus mechanisch-biologischen Behandlungsverfahren für Siedlungsabfälle an, in der TA Siedlungsabfall Anhang B, den Parameter Atmungsaktivität für mechanisch-biologisch behandelte Restabfälle als Alternative zum Parameter Glühverlust, wie folgt ergänzend aufzunehmen:

Zuordnungswerte

Parameter	Deponieklasse I	Deponieklasse II
2 Organischer Anteil des Trockenrückstandes der Originalsubstanz		
2.03 bestimmt als O ₂ -Verbrauch ⁴⁾	-	≤ 10 mg O ₂ /g OTS

⁴⁾ kann gleichwertig zu 2.01 und 2.02 angewandt werden

- 2) Der Parameter Glühverlust ist nicht geeignet, die biologische Restaktivität von mechanisch-biologisch vorbehandelten Restabfällen zutreffend zu beschreiben, weil er als Summenparameter die gesamte organische Substanz, also auch biologisch schwer und nicht abbaubare Bestandteile miterfaßt, die jedoch z.T. nicht emissionsrelevant auf die Umweltmedien wirken.

Zur Bestimmung des biologisch abbaubaren Potentials sind biologische Testverfahren wie die Atmungsaktivität besser geeignet. Abfälle können daher dann der Deponieklasse II zugeordnet werden, wenn sie nach mechanisch-biologischer Behandlung dem vorgeschlagenen Zuordnungswert für die Atmungsaktivität in Anhang B einhalten.

Nach derzeitigem Kenntnisstand und auf der Grundlage eines durchgeführten Pilotvorhabens nimmt die Atmungsaktivität der organischen Restabfallfraktion je nach Dauer der biologischen Behandlung um bis zu 90 % ab. Der Sauerstoffverbrauch liegt nach 4 monatiger Rotte bei ca. 10 mg O₂/g OTS.

Mit diesen Versuchsergebnissen kann der Nachweis geführt werden, daß die allgemeine Zielvorgabe der TA Siedlungsabfall bezüglich der Reduzierung emissionsrelevanter Inhaltsstoffe der zu deponierenden behandelten Restabfälle auch durch die mechanisch-biologische Behandlung erreicht werden kann.

Mit der Neuregelung soll erreicht werden, daß die mechanisch-biologische Behandlung von Abfällen als gleichwertige Alternative zu den thermischen Verfahren zugelassen wird.

- 3) Die thermische Behandlung von Restabfällen verursacht aufgrund der hohen technischen Anforderungen an Verfahrensabläufe und notwendigen Immissionsschutzeinrichtungen hohe Investitions- und Betriebskosten. Mechanisch-biologische Behandlungsverfahren liegen bezüglich dieser Kosten vergleichsweise deutlich unter denen thermischer Behandlungsverfahren. Die Öffnung der TA Siedlungsabfall zugunsten solcher Behandlungsverfahren liefert daher einen nachhaltig wirksamen Beitrag zur Dämpfung der Gebührenentwicklung.

- 4) Die derzeitige enge Regelung der Abfallbehandlung in der TA Siedlungsabfall behindert darüber hinaus durch ihre Ausschließlichkeit Innovationen auf vielen Gebieten der Abfallwirtschaft, insbesondere die Anwendung und Fortentwicklung alternativer Behandlungsmethoden des Abfalls.

Die explizite Vorschrift zur Behandlung der Restabfälle mit dem Zwang zur Nutzung oder Neuschaffung von thermischen Behandlungskapazitäten steht den abfallgesetzlichen vorrangigen Zielen der Abfallvermeidung und stofflichen Abfallverwertung auch des Bundes entgegen.